

Verkündet
am 9. Februar 1955
Malessa, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Eisenbahninspektors Josef M [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr [REDACTED] -

gegen

den Eisenbahnobersekretär Hermann F [REDACTED] in
M [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 5. Februar 1955 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Dr. Bode und
Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 13. Oktober 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war im Jahre 1944 Reichsbahninspektor und als Dienststellenleiter und Bahnhofsvorsteher des Bahnhofs T [REDACTED] tätig. Der Beklagte war dort als Reichsbahnsekretär beschäftigt. Im Jahre 1947 ist er zum Reichsbahnobersekretär ernannt worden. Der Kläger war seit 1937 Mitglied der NSDAP gewesen. Der Beklagte hatte der NSDAP nicht angehört. Bei Beendigung des Krieges waren beide Parteien zunächst in ihrer Stellung geblieben. Im Frühjahr 1946 sollte durch den Kläger als Bahnhofsvorsteher eine Zurückstufung der Kopfstärke des Bahnhofs T [REDACTED] auf den Vorkriegsstand vorgenommen werden. Unter die Zurückstufung, die ihn im Gehalt benachteiligte, sollte auch der Beklagte fallen.

Am 2. März 1946 erschien der Beklagte beim Reichsbahnbetriebsamt in K [REDACTED] und gab "zu Protokoll" des damaligen Reichsbahnbetriebswirts und Personalsachbearbeiters P [REDACTED] in einem längeren Bericht und unter Schilderung von Einzelvorgängen an, dass der Kläger als Aktivist sehr stark hervorgetreten sei, auch nach der Auflösung der NSDAP die Nichtparteimitglieder, so auch ihn selbst, bei der Urlaubsregelung schlechter behandelt habe als die früheren Parteigenossen und ferner in ungesetzlicher Weise in die Bildung und Wahl der Personalvertretung beim Bahnhof T [REDACTED] eingegriffen habe. Am Schluss des Berichtes wies er darauf hin, dass er selbst seit 1928 ständig auf einer B-Rate beschäftigt, jetzt jedoch plötzlich ohne stichhaltigen Grund von dem Kläger herausgenommen worden sei und auf einer C-Rate beschäftigt werde, auch dieses sei geschehen, ohne dass der Kläger sich vorher mit der Personalvertretung ins Benehmen gesetzt habe.

Auf Grund dieser Angaben wurde der Kläger am selben Tage durch den damaligen Amtsvorstand des Betriebsamtes K [REDACTED] dem jetzigen Oberbundesbahnrat S [REDACTED] vorläufig seines Postens als

- 3 -

Dienststellenleiter enthoben. Gleichzeitig ordnete S. die sofortige Durchführung eingehender Ermittlungen an und beauftragte damit den Personalsachbearbeiter oder Personalbetriebswart P. Dieser vernahm am 19. März 1946 eine Reihe von Bediensteten des Bahnhofs T. und sonstige Personen, die sich durchweg zu Ungunsten des Klägers äusserten und diesen belasteten. S. berichtete noch am selben Tage der Reichsbahndirektion in K. über das Ergebnis der angestellten Ermittlungen und äusserte sich dabei dahin, dass er es nach den vorliegenden Unterlagen nicht für möglich halte, dem Kläger die Dienststelle weiter anzuvertrauen, da die den Kläger belastenden Argumente in politischer Beziehung sehr stark seien. Die Reichsbahndirektion in K. verfügte darauf am 23. März 1946 die vorläufige Dienstenthebung des Klägers und den Entzug seiner Dienstbezüge auf Grund seiner Mitgliedschaft zur NSDAP seit 1937, seiner in seinem politischen Fragebogen verschwiegene Zugehörigkeit zur SA seit dem 2. November 1932, seiner späteren Betätigung als Zellenwarter der NSV und insbesondere wegen seiner aktivistischen Betätigung in T.

Der Kläger erhob Einspruch gegen seine Entlassung. Die Militärregierung, der der Einspruch vorgelegt worden war, verlangte Prüfung und Entscheidung durch den "konsultativen Ausschuss der Reichsbahn". Dieser verblieb in seiner Sitzung vom 14. August 1946 bei der Entlassung des Klägers und wies den Einspruch des Klägers zurück. Seiner Entscheidung hatte der Ausschuss jedoch irrtümlich die Personalakten eines anderen Bediensteten der Reichsbahn mit Namen "Josef M." zugrunde gelegt, der 1933 in die HJ eingetreten und dort Fähnleingeldverwalter und Stammpressereferent gewesen war und seit 1938 der NSDAP angehört hatte. Die Zurückweisung des Einspruchs wurde dem Kläger mit Schreiben vom 23. September 1946 mitgeteilt. Dieser verfolgte trotzdem seinen Einspruch weiter.



Am 15. Oktober 1946 trat auf Veranlassung der Bezirkspersonalvertretung der Reichsbahndirektion K [REDACTED] die Personalvertretung des Bahnhofs T [REDACTED] zusammen, um zu dem Einspruch des Klägers gegen seine Dienstenthebung durch den konsultativen Ausschuss Stellung zu nehmen. In dem Protokoll über diese Sitzung legte die Personalvertretung ihren Standpunkt dahin nieder, dass die Dienstentlassung des Klägers wegen seiner schweren politischen Belastung gerechtfertigt sei und diese daher in jeder Hinsicht befürwortet werden müsse. An dieser Sitzung nahm auch der Beklagte teil, der auf Grund der Wahl vom 28. August 1946 der Personalvertretung angehörte. Ferner fand am 25. Oktober 1946 im Bahnhof H [REDACTED] B [REDACTED] eine Sitzung des Entnazifizierungsunterausschusses statt. Dieser fasste einstimmig zu der Berufung des Klägers den Beschluss, dass dieser zu entlassen sei (Aktivist). An dieser Sitzung hat der Beklagte nicht teilgenommen. Der Kläger, dem von dem politischen Ausschuss in Köln aufgegeben worden war, sich Leumundszeugnisse zu verschaffen, war in der Zwischenzeit zu diesem Zwecke an mehrere Bedienstete des Bahnhofs T [REDACTED] herangetreten, die nicht Mitglied der NSDAP gewesen waren. Er hatte von diesen, zum Teil erst nach mehrmaligem Drängen von ihm selbst aufgesetzte Zeugnisse erhalten, in denen ihm bescheinigt wurde, dass er sich nicht aktivistisch betätigt habe und auch als Vorgesetzter gerecht gewesen sei. Die Zeugnisse tragen durchweg das Datum vom 14. und 15. Oktober 1946. Wenige Tage später zogen einige dieser Leumundszeugen die von ihnen geleisteten Unterschriften durch Aktenmitteilung wieder zurück. Die Schriftstücke tragen sämtlich das Datum vom 21. Oktober 1946, sind mit Schreibmaschine geschrieben, von den betreffenden Leumundszeugen nach Vorlesung anerkannt und von dem Beklagten als Personalvertreter beglaubigt worden.

Das Entnazifizierungsverfahren zog sich dann hin, da die.

ursprünglichen Personalakten des Klägers, die von der Militärregierung angefordert worden waren, auf ungeklärte Weise verloren gegangen waren. Erst im August 1948 wurde durch Einreichungsbescheid des Entnazifizierungshauptausschusses SK Köln vom 17. August 1948 das Entnazifizierungsverfahren des Klägers abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass dieser ohne Konten- und Vermögenssperre in die Kategorie IV eingestuft wurde. Eine Wiedereinstellung des Klägers erfolgte aber zunächst nicht. Diese wurde unter Hinweis auf die zwischenzeitlich von der Hauptverhandlung der Reichsbahn verfügte generelle Einstellungssperre abgelehnt.

Auf weitere Eingaben des Klägers wurde im Jahre 1950 der gesamte mit seiner Entlassung zusammenhängende Tatsachenkomplex von den Dienststellen der Bundesbahn nochmals aufgerollt. Am 17. Mai 1950 wurden wiederum etwa 20 Bedienstete über die Vorgänge im Bahnhof T [REDACTED] bis zum Jahre 1946 vernommen. Auf Grund des damals ergangenen Schlussberichtes wurde der Kläger unter Abstandnahme von der Einstellungssperre wieder eingestellt und zwar zunächst als Obersekretär und erst seit Mitte 1952 wieder mit den Dienstbezügen eines Reichsbahninspektors.

Mit der Klage verlangt der Kläger von dem Beklagten Ersatz des Gehaltes, der ihm durch die Dienstenthebung entgangen ist, sowie weiterer geldwerter Beamtenvorzüge. Er beziffert den Schaden auf 6 163,51 DM.

Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte habe seine Dienstentlassung dadurch verursacht, dass er vorsätzlich wahrheitswidrige Angaben aus eigennützigen Gründen aufgestellt habe, um seine eigene Zurückstufung zu verhindern und um selbst die Stelle des Klägers beim Bahnhof T [REDACTED] einnehmen zu können. Der Beklagte habe weiterhin auch seine, des Klägers, Wie-

dereinstellung verhindert, indem er die ihm günstigen Zeug-
mundszeugnisse ausgeschaltet habe.

Der Beklagte bestreitet, dass seine Behauptungen wahr-
heitswidrig gewesen seien, wobei er auf die 1946 üblichen Maß-
stäbe verweist. Er ist auch der Ansicht, dass seine Anzeige nicht
pflichtwidrig gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerecht-
fertigt erklärt.

Auf die Berufung ist die Klage abgewiesen worden.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte sich nunmehr da-
hin eingelassen, er sei bei der Abgabe der Erklärungen, die im
Protokoll vom 2. März 1946 enthalten seien, nicht als Betriebs-
ratmitglied aufgetreten. vielmehr handele es sich um eine per-
sönliche dienstliche Beschwerde. Seine die nationalsozialisti-
sche Betätigung des Klägers betreffenden Angaben hätten in en-
gem Zusammenhang mit den persönlichen Beschwerden über seine
dienstliche Behandlung durch den Kläger gestanden, da sie die
Gründe für die dienstliche Benachteiligung durch ihn enthalten
hätten.

Die Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet,
erstrebt die Aufhebung des Urteils des Oberlandesgerichts und
Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Der Kläger macht dem Beklagten in erster Linie den Vorwurf,

dass er ihn, sei es bei der Personalvertretung, sei es bei der vorgesetzten Dienststelle unter Aufstellung unberechtigter Behauptungen angezeigt und dadurch seine (des Klägers) zeitweilige Entlassung aus dem Dienst herbeigeführt habe. Die Anzeige als solche ist kein vorwerfbarer Vorgang. Zu dieser Frage hat das Berufungsgericht ausführlich Stellung genommen und hierzu folgendes ausgeführt:

Es sei zwar davon auszugehen, dass nach dem übereinstimmenden Parteivortrag die Meldung des Beklagten vom 2. März 1946 aus persönlichen Gründen erfolgt sei. Der Beklagte sei aber berechtigt gewesen, persönliche Beschwerden beim Betriebsamt in Krefeld vorzubringen. Dazu gehöre auch eine Begründung der Beschwerde.

Grund und Anlass des Vorgehens des Beklagten sei gewesen, dass er unter Gehaltskürzung habe zurückgestuft werden sollen, obwohl er nicht Mitglied der NSDAP gewesen sei, während der Kläger als früherer Angehöriger der NSDAP keine Zurückstufung und keine gehaltliche Verschlechterung habe erfahren sollen. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger auf Grund von Sparanordnungen der Militärregierung gehalten gewesen sei, bei einer Anzahl von Bediensteten des Bahnhofs [REDACTED] derartige Zurückstufungen vorzunehmen, und ob unter allen Umständen der Beklagte darunter fallen habe müssen. Jedenfalls habe dieser sich von seinem Standpunkt aus nicht ohne Grund als Nichtparteimitglied einem ehemaligen Parteimitglied gegenüber als zurückgesetzt ansehen und darüber aufgebracht sein können. Er habe in jener Zeit, in der schon die einfache frühere Angehörigkeit zur NSDAP Nachteile mit sich habe bringen können und in der durchweg alle Beamte, die früher Mitglied der NSDAP gewesen seien, sich einem Entnazifizierungsverfahren hätten unterziehen müssen, zumindest in subjektiv gerechtfertigter Weise die Bevorzugung eines früheren

Parteimitgliedes ihm gegenüber als ungerecht empfinden können.

Auch im Rahmen einer persönlichen Beschwerde des Beklagten sei der dienstliche Charakter seiner Angaben gewahrt geblieben, wenn er sich nicht auf die Darstellung seiner persönlichen Beanstandungen, die nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Urlaubsverteilung und Zurückstufung beschränkt, sondern darüber hinaus in dem Protokoll vom 2. März 1946 an erster Stelle Ausführungen über die politische Belastung des Klägers gemacht habe. Der Beklagte habe die Benachteiligung durch den Kläger und gegenüber dem Kläger angesichts dessen politischer Belastung nicht für gerechtfertigt gehalten. Damit stünden aber auch die hinsichtlich der politischen Belastung und des politischen Verhaltens des Klägers erhobenen Beanstandungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschwerde des Beklagten über die nach seiner Ansicht erfolgte Benachteiligung als Nichtparteiangehöriger durch ein früheres Parteimitglied, der zudem nicht nur einfaches Parteimitglied gewesen sei, sondern sich darüber hinaus auch noch in Organisationen der NSDAP betätigt habe. Zumal da auch andere Betriebsangehörige sich schon über das dienstliche Verhalten des Klägers beschwert gehabt hätten, habe es nicht ausserhalb des dienstlichen Bereiches gelegen, wenn der Beklagte ausser seinen eigenen dienstlichen Belangen und über diese hinausgehend ebenfalls solche Beschwerden allgemeiner und das sonstige Verhalten des Klägers betreffende Art vorgebracht habe.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts, die in diesem Umfange auf einwandfrei getroffenen Feststellungen beruhen, geben zu rechtlichen Bedenken keinen Anlass.

Massgeblich ist, dass das Berufungsgericht nicht nur die Anzeige als solche für zulässig angesehen hat - was noch nichts über die Zulässigkeit jeder einzelnen Behauptung und Erklärung in der Anzeige besagt -, sondern auch ausdrücklich festgestellt

hat, dass für den dem Kläger erwachsenen Schaden ein rechtswidriges Handeln des Beklagten nicht ursächlich gewesen ist. Das Berufungsgericht geht vielmehr davon aus, dass die Meldung des Beklagten zwar ursächlich für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger und für die am 2. März 1946 angeordnete vorläufige Ausserdienststellung des Klägers als Dienststellenleiter gewesen sei. Die Dienstentlassung des Klägers seitens der Reichsbahndirektion in K [REDACTED] am 23. März 1946 ist jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf Grund eines ordnungsmässigen und selbständigen Verfahrens erfolgt, und zwar auf Grund der angestellten Ermittlungen, an denen der Beklagte nicht beteiligt war, die vielmehr von dem Zeugen Plümacher im Auftrag des Betriebsamtes K [REDACTED] vorgenommen worden sind. Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass zu der schon an sich gegebenen politischen Belastung des Klägers noch das Verschweigen seiner SA-Zugehörigkeit in seinem ersten politischen Fragebogen hinzugekommen sei und dass man einer solchen unrichtigen Fragebogenausfüllung in der damaligen Zeit erhebliche Bedeutung beigemessen habe. Die Reichsbahn und später die Bundesbahn hätten, so führt das Berufungsgericht fort, bis Juni 1950, also sogar noch nach Abschluss der erneuten Vernehmung im Mai 1950, selbst den Standpunkt vertreten, dass auch abgesehen von den Belastungen des Klägers durch den Beklagten die Ausserdienststellung des Klägers nach den damaligen Richtlinien der Militärregierung habe erfolgen müssen, wie sich aus mehreren Stellen der jetzigen Personalakten des Klägers ergebe. Im Übrigen habe der Kläger auch ohne das Dazwischentreten des Beklagten politisch überprüft werden müssen, da er Beamter und Parteimitglied gewesen sei. Bei der Anhörung der örtlichen Personalvertretung unter Anstellung der näheren Ermittlungen würde sich aber damals dasselbe Bild ergeben haben.

Darüber hinaus hat das Berufungsgericht ausdrücklich festge-

stellt, dass der Einreichungsbescheid als Grund der Einstufung in die Kategorie IV nur die Parteimitgliedschaft des Klägers von 1937 bis 1945 und die Zugehörigkeit zu zwei weiteren Organisationen erwähnt.

Das Berufungsgericht ist also auf Grund tatsächlicher Feststellungen, die im einzelnen von der Revision nicht angegriffen worden sind, zu der den Denkgesetzen oder der Lebenserfahrung nicht widersprechenden Auffassung gelangt, dass das Verfahren gegen den Kläger zu genau demselben Ergebnis geführt haben würde, wenn sich der Beklagte in seiner an sich zulässigen Anzeige ausschliesslich auf die unstreitigen und damals bereits bekannten Tatsachen bezogen hätte, weil auch dann die den Kläger belastenden Umstände, seine verschiedenen Mitgliedschaften und seine Unkorrektheit in der Beantwortung des Fragebogens, bekannt geworden und der Entscheidung aller Instanzen zugrunde gelegt worden wären. Dass der Beklagte darüber hinaus den Kläger als stark hervorgetretenen Aktivisten bezeichnet und ihm auch weitere Vorwürfe gemacht hat, die der Kläger als unrichtig bezeichnet, ist sonach für die Schadensentstehung wenigstens in dem bisher behandelten Umfang ohne Bedeutung geblieben. Alle diese Umstände können gleichsam weggedacht werden, ohne dass damit die für den Kläger massgebliche und ihn schädigende Dienstentlassung unterblieben wäre. Gemäss den Feststellungen des Berufungsurteils ist diese Tatsache vielmehr schon aus dem Umstand herzuleiten, dass der Beklagte überhaupt eine Anzeige erstattet hat und dass dadurch ein formell ordnungsmässiges und nicht von möglicherweise falschen oder übertreibenden Angaben des Beklagten beeinflusstes Verfahren zu dem für den Kläger ungünstigen Ergebnis geführt hat. Diese Annahme kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

II.

Nach der Sachlage könnte es allenfalls von Belang sein, ob diejenigen Vorwürfe des Beklagten, deren Unrichtigkeit und Vorwerfbarkeit zunächst unterstellt werden soll, zu einer Verlängerung des Verfahrens geführt haben und gerade diese Verlängerung in irgendeiner Weise für das Endergebnis, d.h. für die dem Kläger erwachsenden Schäden ursächlich gewesen ist. Nun hat allerdings das Berufungsurteil keine besondere Feststellungen darüber getroffen, ob etwa die Art der vom Beklagten zur Protokoll gegebenen Darstellung eine umfangreichere Beweisaufnahme nötig gemacht hat, als es sonst der Fall gewesen wäre. Aber andererseits ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe, dass die zuständigen Stellen allen möglicherweise für das Verfahren in Betracht kommende Umständen nachgegangen sind. Gleichgültig wie die Darstellung des Beklagten im einzelnen gewesen ist, ja, sogar, wenn ohne eine Anzeige des Beklagten die Untersuchung bezüglich des Klägers geführt worden wäre, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit Notwendigkeit stattfinden musste, wäre demgemäss eine Vernehmung des Bahnhofspersonals erfolgt, ja gerade das Interesse des Klägers, gegen den belastende aktenkundige Tatsachen vorlagen, erforderte es, über die Akten hinaus Einzelheiten festzustellen. Die zeitliche Erstreckung der Beweisaufnahme hat demnach nichts mit etwaigen unrichtigen Angaben des Beklagten zu tun. Vielmehr ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsurteils, dass die wirklich für den zeitlichen Ablauf des Verfahrens massgeblichen Umstände vom Beklagten nicht zu vertreten sind. Der ungünstige Verlauf des ersten Verfahrensabschnittes war zum Teil sicher dadurch begründet, dass der konsultative Ausschuss seiner Entscheidung irrtümlich den Fragebogen eines anderen früheren Parteimitgliedes namens Josef Müller zugrunde gelegt hat. Im weiteren Verlauf ist das Verfahren trotz

aller Anträge des Klägers für erhebliche Zeit dadurch ins Stokken geraten, dass seine Personalakten, die zu einem anderen Prozess zwischen den Parteien beigezogen und dann von der Militärbehörde angefordert worden waren, dort aus unbekanntem Anlass in Verlust geraten sind.

Beide Umstände sind aber nicht durch den Beklagten verursacht worden. Sie haben keinen Zusammenhang mit der Handlungsweise des Beklagten, die, wie ausgeführt, zudem keine Schadensersatzpflicht begründen konnte.

Mit Recht hat also das Berufungsgericht es auch abgelehnt, diese Umstände dem Beklagten zur Last zu legen.

III.

Mit rechtlich nicht angreifbaren Erwägungen hat das Berufungsurteil weiter festgestellt, dass die vom Beklagten in vorwerfbarer Weise herbeigeführte Zurücknahme einiger Leumundszeugnisse nicht die Einstufung des Klägers in die Kategorie IV verhindert hat. Da eine bessere Einstufung sowohl nach den Feststellungen des Berufungsurteils wie nach den gerichtsbekannten Verhältnissen jener Zeit für den Kläger nicht in Betracht kam, hat also auch diese nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu billigende Handlungsweise des Beklagten keinen Schaden verursacht. Er scheidet daher für die zivilrechtliche Betrachtungsweise aus.

Da auch kein anderer Rechtsgrund erkennbar ist, aus dem eine Haftung des Beklagten hergeleitet werden könnte, war die Revision zurückzuweisen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Die Bundesrichter Dr. Kleinewefers
und Dr. Bode sind durch Urlaub und
Ortsabwesenheit an der Beifügung
ihrer Unterschrift verhindert.

Dr. Gelhaar

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Hauß